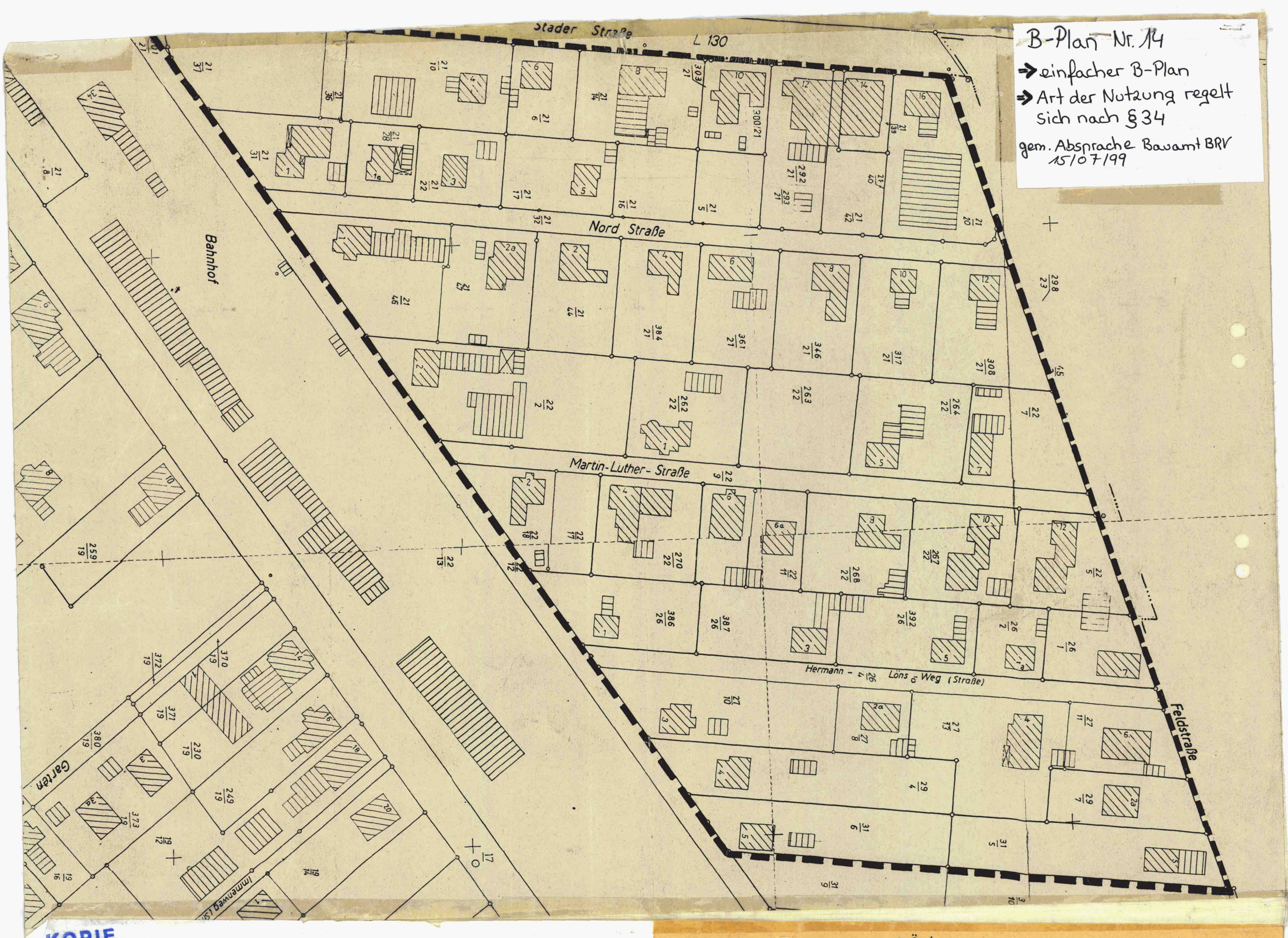

KOPIE

Satzung

für das Gebiet der "Bahnhofssiedlung"

Aufgrund des § 1o Bundesbaugesetz vom 23.6.196o (BGBl. I. S. 341) in Verbindung mit §§ 6 und 4o der Nds. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (GVBl. I. S. 126) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 13. Juni 1968 folgende Satzung beschlossen :

§ 1

In dem Gebiet der Gemarkung Sittensen, Flur 3, (Bahnhofssiedlung) wird die Bebauung mit höchstens 2 Vollgeschossen festgesetzt.
Zu diesem Gebiet gehören folgende Straßen :

Stader Straße (Ostseite) bis Einmündung Feldstraße
Nordstraße
Martin-Luther-Straße
Hermann-Löns-Weg
Feldstraße (Südseite) zwischen Stader Straße und dem angrenzenden Bebauungsgebiet "Am Bahnhof-Nord"Teilplan 3
Birkenweg (Westseite) zwischen Stader Straße und dem angrenzenden Bebauungsgebiet "Am Bahnhof-Nord"Teilplan 3

Der Übersichtsplan "Bahnhofssiedlung" gilt als Anlage.

§ 2

Für die eingeschossige Bauweise wird eine Grundflächenzahl von 0,3 und eine Geschoßflächenzahl von 0,4 festgesetzt.
Für die zweigeschossige Bauweise wird eine Grundflächenzahl von 0,3 und eine Geschoßflächenzahl von 0,6 festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sittensen, den 13. Juni 1968

Der Bürgermeister

GEMEINDE SITTENSEN LANDKREIS BREMERVÖRDE

Der Gemeindedirektor

1. Änderung

Gemeinde Sittensen
Landkreis Bremervörde

2139 Sittensen, den 4. Mai 1971

An
1.) die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind
2.) die unmittelbar Beteiligten,
3.) die an dieses Gebiet angrenzenden und nicht unmittelbar Beteiligten

.....
.....
.....

Betr.: Satzung für das Gebiet der "Bahnhofssiedlung" in Sittensen;
hier: Änderung der Grund-und Geschoßflächenzahl (§ 2) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Bundesbaugesetz

Auf Grund eines Antrages des Klempner- und Elektrikermeisters Günter Hard, Sittensen, Stader Straße 14, vom 29.3.1971 hat der Rat der Gemeinde Sittensen für eine bessere Ausnutzung des im § 1 festgesetzten Gebietes ("Bahnhofssiedlung") nach der dritten neubearbeiteten Auflage 1969 der "Baunutzungsverordnung" anläßlich seiner Sitzung am 7. April 1971 einstimmig beschlossen, den § 2 in einer Satzung zur Änderung der Satzung wie folgt zu fassen:

"Für die eingeschossige Bauweise wird eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschoßflächenzahl von 0,5 festgesetzt.
Für die zweigeschossige Bauweise wird eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschoßflächenzahl von 0,8 festgesetzt."

Bedenken und Anregungen gegen bzw. für diese Änderung können bis zum 15. Mai 1971 bei der Gemeinde Sittensen vorgebracht werden.

Der Gemeindedirektor